

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Stadt Neustadt a.d.Aisch**

vom 13.12.2017

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 (Gebührensätze)**

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Jahrmarktgelände wird ein Platzgeld von 4,00 € pro laufendem Meter und Tag erhoben.

### **§ 2 (Fälligkeit und Einhebung)**

- (1) Das Platzgeld für einen Jahresstandplatz wird mit Zustellung der Zuteilung in einer Summe fällig und ist innerhalb von 2 Wochen auf ein Konto der Stadt Neustadt a.d.Aisch zu überweisen.
- (2) Das Platzgeld für einen Tagesstandplatz ist am Markttag fällig und an die Bediensteten der Stadt Neustadt a.d.Aisch gegen Quittung in bar zu entrichten.
- (3) Wird ein bereits gebuchter und bezahlter Standplatz nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, so besteht kein Anrecht auf Erstattung des Platzgeldes. Die Gebührenschuldner haben keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder –erstattung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, welche nicht von der Stadt Neustadt a.d.Aisch zu vertreten sind, gestört werden.

### **§ 3 (Gebührensschuldner)**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt hat.

### **§ 4 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Stadt Neustadt a.d.Aisch vom 26.11.1986, geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 31.01.2001, außer Kraft.